

Tabaknachsteuer=Ordnung

(§ 85 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919)

(Tabnchst. O.)



Herausgegeben im Reichsfinanzministerium



Berlin 1919. Gedruckt in der Reichsdruckerei

Der buchhändlerische Vertrieb ist dem Verlage von
Julius Springer in Berlin,
W 9, Linstr. 23/24,
übertragen.

ISBN 978-3-662-42072-0 ISBN 978-3-662-42339-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-42339-4

Tabaknachsteuer-Ordnung

(§ 85 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919)

(Tabnchst. O.)

1. Tabaknachsteuer

§ 1

(1) Die am 1. April 1920 im Besitz oder Gewahrsam von Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern befindlichen tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse (Zigarren, Zigaretten, feingeschnittener Rauchtabak, Pfeifentabak einschließlich Kentucky- und Virginia-Preßtabak sowie Ungarblättern (ungarischem Landtabak), Kautabak, Schnupftabak einschließlich Karotten und Zigarettenhüllen), die sich außerhalb der Räume des Herstellerbetriebs, des Tabaksteuerlagers oder der Zollniederlage befinden, unterliegen der Tabaknachsteuer nach den Sätzen der Tabaksteuer im § 5 des Gesetzes unter Anrechnung der Beträge an Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den bisher geltenden Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind und nach dem Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 nicht oder nicht in gleicher Höhe zu entrichten sind (§ 5).

Höhe der Tabaknachsteuer und Anmeldung der Vorräte

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorräte sind bis zum 8. April 1920, Waren der gleichen Art, die sich am Tage der Anmeldung unterwegs befinden, alsbald nach ihrem Eingang der Hebestelle des Bezirkes nach Art und Menge (Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen nach Stückzahl, im übrigen nach dem Reingewicht in Kilogramm), Anzahl der etwaigen Packungen und mit Ausnahme von Zigarettenhüllen nach dem Kleinverkaufspreise, zu dem die Waren vom 1. April 1920 ab im Kleinhandel abgegeben werden sollen (Zigarren, Zigaretten und Kautabak für je 1 000 Stück, im übrigen für je 1 Kilogramm), schriftlich zwecks Entrichtung der Tabaknachsteuer anzumelden. Die Hebestelle kann die

Frist zur Anmeldung auf Antrag verlängern. Für Zigaretten, feingeschnittenen Rauchtabak und Zigarettenhüllen ist außerdem anzugeben, ob und von welcher Steuerklasse Zigarettensteuerzeichen an den Packungen angebracht sind. Die Anmeldung, zu der Bestellzettel nach Muster 1 im § 21 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen verwendet werden können, ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, für die Anmeldung sowie für die Berechnung der Nachsteuer (§ 4) besondere Vordrucke vorzuschreiben.

(3) Die erfolgte Nachversteuerung wird durch Anbringung von Tabaksteuerzeichen an den Packungen kenntlich gemacht; bei nichtverpackungsfähigen Erzeugnissen erfolgt die Verwendung der Steuerzeichen zu der dem Anmelder über die Anmeldung erteilten Bescheinigung (§ 3).

(4) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle Waren der im Abs. 1 genannten Art ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Tabak allein, aus Tabak unter Mitverwendung von Tabakersatzstoffen (Tabakmischware) oder aus Tabakersatzstoffen allein (tabakähnliche Waren) hergestellt sind. Bei Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren ist die Art und Menge der verwendeten Ersatzstoffe nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren, vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 747 — anzugeben.

(5) Staatliche oder gemeindliche Betriebe sowie Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten, die die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gegen Entgelt abgeben, gelten, auch wenn die Abgabe lediglich an Angestellte oder Mitglieder erfolgt, als Kleinhändler.

§ 2

Befreiungen

(1) Von der Pflicht zur Anmeldung und zur Entrichtung der Tabaknachsteuer sind Händler befreit, wenn ihr Vorrat in jeder Verkaufsstätte an Zigarren 100 Stück, Zigaretten 100 Stück, Rautabak 50 Stück, Zigarettenhüllen 100 Stück, im übrigen 1 Kilogramm nicht übersteigt und die Erzeugnisse sich nicht mehr in ungeöffneten Packungen befinden.

(2) Anmeldepflichtig, jedoch nachsteuerfrei sind Vorräte, die auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Für die vernichteten Vorräte werden auf Antrag die Abgaben nach Maßgabe des § 5 vergütet.

§ 3

Die Hebestelle trägt die Anmeldungen in das nach Muster a zu führende Tabaknachsteuer-Anmeldungsbuch ein, erteilt dem Anmelder eine Bescheinigung über die Anmeldung und nimmt die eine Ausfertigung der Anmeldung zur Berechnung der Nachsteuer (§ 4) als Beleg zum Anmeldungsbuch; die zweite Ausfertigung stellt sie dem Aufsichtsbeamten zur Nachprüfung (§ 7) zu.

Behandlung der Anmeldungen

Muster a

§ 4

(1) Ohne das Ergebnis der Nachprüfung (§ 3) abzuwarten, berechnet die Hebestelle den Betrag der Tabaksteuer nach den Sätzen des § 5 des Gesetzes und nach den Bestimmungen in den §§ 14 und 15 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Ermäßigungen gemäß § 86 des Gesetzes. Sofern die Größe (der Inhalt) der Packungen nicht mit den im § 18 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen angegebenen Abmessungen übereinstimmt, ist die Steuer nach dem wirklichen Inhalt der Packungen zu berechnen. Für überschreitende Mengen ist die Steuer jedoch für eine der im § 18 der Ausführungsbestimmungen angegebenen Packungen zu berechnen. Die im § 12 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Höchstgrenzen des Gewichts für einzelne Tabakerzeugnisse gelten nicht für nachsteuerpflichtige Erzeugnisse.

Berechnung der Tabaknachsteuer

(2) Auf die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge werden die Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den vor dem 1. April 1920 geltenden gesetzlichen Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind, gemäß § 5 angerechnet. Die so errechneten Beträge stellen die zu entrichtende Tabaknachsteuer dar.

§ 5

(1) Zur Anrechnung gemäß § 4 Abs. 2 gelangen bei Zigarren, nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtabak, Pfeifen- tabak einschließlich Kentucky- und Virginia-Preßtabak usw., Rautabak und Schnupftabak die Beträge an Wertzollzuschlag und Inlandsteuer, die nachweislich für die zu den Erzeugnissen verwendeten Stoffe oder für Kentucky- usw. Preßtabak gezahlt worden sind. Außerdem werden an Gewichtszoll für

Anrechnung der bisherigen Abgaben

für die nachweislich verwendeten aus dem Ausland bezogenen Mengen an Tabakrippen und Tabakstengeln 35 Mark, an Tabaklauge 20 Mark und an Karotten 60 Mark für einen Doppelzentner angerechnet. Der nicht zigarettensteuerpflichtige Rauchtabak wird dem Pfeifentabak gleichgestellt.

(2) Wird ein glaubhafter Nachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, so beträgt die Nachsteuer für Zigarren, die nach der pflichtmäßigen Erklärung des Anmelders aus rein ausländischem Tabak hergestellt sind, 3 v. H., für Zigarren, für die eine solche Erklärung nicht abgegeben wird, und für Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak 5 v. H. der vollen Tabaksteuersätze des § 5 des Gesetzes, sofern der Anmelder die Erklärung abgibt, daß die genannten Erzeugnisse im Inland hergestellt sind. Für Kentucky- usw. Preßtabak, für den der im Abs. 1 geforderte Nachweis nicht erbracht wird, sind als Nachsteuer ebenfalls 5 v. H. der vollen Tabaksteuersätze zu erheben.

(3) Sofern sich unter den angemeldeten Vorräten Waren befinden, von denen der Anmelder weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie lediglich aus inländischem Tabak hergestellt sind, hat der Anmelder dies in der Anmeldung anzugeben. Auf solche Waren findet die Bestimmung im Abs. 2 keine Anwendung. Kann der Betrag der nachweislich entrichteten Inlandsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung der Inlandsteuer anzurechnen:

- a) bei Zigarren 6 Mark für tausend Stück,
- b) bei Pfeifentabak 0,75 Mark für ein Kilogramm,
- c) bei Kautabak 10 Mark für tausend Stück,
- d) für Schnupftabak 0,50 Mark für ein Kilogramm.

(4) Bei Zigaretten, zigarettensteuerpflichtigem feingeschnittenem Rauchtabak und Zigarettenhüllen wird der Wert der an den Packungen befindlichen Zigarettensteuerzeichen auf die Tabaknachsteuer, bei angebrochenen Packungen verhältnismäßig, angerechnet. Außerdem ist der Betrag der etwa entrichteten Inlandsteuer anzurechnen.

(5) Bei tabakähnlichen Waren wird für jedes Kilogramm 0,20 Mark Erfassstoffabgabe auf die Tabaknachsteuer angerechnet; das gleiche gilt für Tabakmischwaren hinsichtlich der mitverwendeten Tabakersatzstoffe.

§ 6

Die Hebestelle übernimmt die Berechnung der zu entrichtenden Tabaknachsteuer in eine nach Muster b auszufertigende Zahlungsaufforderung, die dem Zahlungspflichtigen tunlichst bis zum 20. April 1920 zu übersenden ist.

Zahlungs-
aufforderung*Muster b*

§ 7

Die Aufsichtsoberbeamten haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 3) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hildsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung unterbleiben oder probeweise vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen. Nach beendetem Nachprüfung werden die Anmeldungen der Hebestelle zurückgegeben, die über etwa vorgefundene Mehrmengen eine weitere Zahlungsaufforderung (§ 6) erlässt.

Nachprüfung
der Bestände

§ 8

(1) Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Tabaknachsteuer abzüglich der etwa gemäß § 10 entrichteten Beträge innerhalb einer Woche bar einzuzahlen.

Entrichtung und
Stundung der
Tabaknachsteuer

(2) Die Tabaknachsteuer kann gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung mit 5 v. H. vom Fälligkeitstag an auf sechs Monate gestundet werden. Das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung eine Stundung bis zu drei Monaten bewilligen.

§ 9

(1) Die Hebestelle verabsolgt dem Anmelder bei der Einzahlung der Tabaknachsteuer unter Berücksichtigung der etwa bereits gemäß § 10 verabsolgierten Steuerzeichen Tabaksteuerzeichen in Höhe der entrichteten Tabaknachsteuer oder, wenn infolge der eingetretenen Ermäßigungen eine solche nicht oder nicht im vollen Betrage zu entrichten ist, nach Maßgabe der angemeldeten Vorräte.

Verwendung der
Steuerzeichen

(2) Der Anmelder hat die erhaltenen Tabaksteuerzeichen dadurch zu entwerten, daß er auf dem dafür vorgesehenen

Felde des Steuerzeichens für Zigarren das ihm von der Hebe-
stelle zuzuteilende Entwertungszeichen, im übrigen seine Firma
und deren Sitz oder ein von der Hebestelle genehmigtes Zeichen
handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit
licht- und wasserfeständiger Farbe vermerkt und die entwerteten
Tabaksteuerzeichen an den noch vorhandenen Packungen gemäß
§ 23 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen anbringt; hier-
bei wird von der Forderung, daß das Steuerzeichen alle
Öffnungsstellen der Packungen mit Zigaretten, Pfeifen- und
Schnupftabak bedecken muß, abgesehen, sofern die Packungen
sich nicht vorschriftsmäßig verschließen lassen.

(3) Die Steuerzeichen für solche tabaksteuerpflichtigen Er-
zeugnisse, die seit der Anmeldung an Verbraucher abgegeben
worden sind, sind zu entwerten und unverzüglich an die Hebe-
stelle, von der sie bezogen sind, zurückzugeben, die sie der dem
Tabaknachsteuer-Anmeldungsbuch anliegenden Anmeldung (§ 3)
beifügt.

§ 10

**Vorherige
Beschaffung von
Steuerzeichen**

(1) Die zur Anmeldung von tabaknachsteuerpflichtigen Waren Verpflichteten können bereits vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes bei der Hebestelle ihres Bezirkes Tabak- steuerzeichen zum Zwecke der Abbringung an Packungen mit nachsteuerpflichtigen Erzeugnissen beziehen. Der Bezug der Tabaksteuerzeichen hat mittels Bestellzettel nach Muster 1 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen zu erfolgen, die in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind.

(2) Die Hebestelle verabfolgt gegen Hinterlegung eines angemessenen Betrags die Steuerzeichen und gibt die eine Ausfertigung des Bestellzettels mit einer Bescheinigung über die Verabfolgung der Tabaksteuerzeichen zurück.

(3) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hinter-
legten Beträge werden auf den endgültig zu entrichtenden
Betrag an Tabaknachsteuer (§ 8) angerechnet.

§ 11

**Lagerung
und Behandlung
der tabaknach-
steuerpflichtigen
Waren**

(1) Solange tabaknachsteuerpflichtige Waren noch nicht mit Steuerzeichen versehen sind, sind sie von Waren, an deren Packungen sich Tabaksteuerzeichen befinden, getrennt zu lagern.

(2) Vom 15. April 1920 ab dürfen tabaknachsteuerpflichtige Erzeugnisse, soweit sie verpackt sind, ohne die vorschriftsmäßig angelegten Steuerzeichen im Handel nicht mehr abgegeben werden; der Einzel- oder lose Verkauf aus Packungen, die noch nicht mit Steuerzeichen versehen sind, ist vom gleichen Tage ab nicht mehr gestattet. Verpackungsfähige Tabakerzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes unverpackt in den Verkehr gebracht worden sind, jedoch nach dem Tabaksteuergesetze verpackt sein müssen, dürfen vom 15. April 1920 nicht mehr unverpackt feilgehalten werden. Vom 1. Mai 1920 ab dürfen Hersteller, Groß- und Kleinhändler Waren der im § 1 genannten Art, die nicht mit Tabaksteuerzeichen versehen sind, nicht mehr im Besitz oder Gewahrsam haben. Die Hebestelle kann die Fristen verlängern.

(3) Vorräte an Tabakerzeugnissen, die oder deren Packungen den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes und den Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, können unbeschadet dieser Bestimmungen ausverkauft werden.

§ 12

Über die vereinnahmten Beträge an Tabaknachsteuer führen die Hebestellen ein Tabaknachsteuereinnahmebuch, das nach Muster 4 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen anzulegen ist.

2. Abgabenvergütung für Rohstoffe, Halberzeugnisse und nicht tabaknachsteuerpflichtige Erzeugnisse

§ 13

(1) Tabakpflanzer, mit Ausnahme solcher, die im Jahre 1919 lediglich für ihren Hausbedarf nicht mehr als 50 Anmeldung der Vorräte Gewiertmeter angepflanzt haben, Tabakhändler und Tabakverarbeiter haben ihre am 1. April 1920 im freien Verkehre befindlichen Vorräte an unverarbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern, Rüppen, Stengeln, Strünken, Weizen und Abfällen von Tabak, an Tabaklauge und an Tabakhalb- und ganz-erzeugnissen, letztere, soweit sie nicht nach § 1 tabaknachsteuerpflichtig sind, bis zum 8. April 1920 der Steuerstelle ihres Bezirkes schriftlich mit einem Vordruck nach Muster c anzumelden. Die Hebestelle kann die Frist auf Antrag verlängern.

Muster c

(2) Für die anmeldungspflichtigen Vorräte jedes Lagerorts sind besondere Anmeldungen abzugeben.

§ 14

Befreiungen

Befreit von der Anmeldepflicht sind Vorräte an ausländischem Tabak sowie ausländischen Halb- und Ganzerzeugnissen, die sich in Betrieben befinden, die zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen.

§ 15

Höhe der Vergütungen:

a. Inlandsteuer

(1) Die Vergütung für Inlandsteuer beträgt:

a) für unbearbeitete oder bloß geschnittene oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebs unentrippt gesuchte inländische Tabakblätter für Geize und Strünke

1. sofern sie sich in zigarettensteuerpflichtigen Betrieben befinden . . 45 Mark für 1 Doppelzentner,
2. andere 70 » » 1 » ;

b) für entrippte inländische Tabakblätter

1. sofern sie sich in zigarettensteuerpflichtigen Betrieben befinden . . 56 Mark für 1 Doppelzentner,
2. andere 87 » » 1 » ;

c) für inländische Gruppen 45 » » 1 » ;

d) für Halb- und Ganzerzeugnisse, sofern die Menge des verwendeten inländischen Tabaks nachgewiesen wird, die Inlandsteuer in Höhe der unter Ziffer 1a genannten Säze, andernfalls in zigarettensteuerpflichtigen Betrieben 55 Mark für 1 Doppelzentner, für Zigarren und Halberzeugnisse dazu

91 Mark für 1 Doppelzentner,

» Pfeifentabak einschließlich des nicht zigarettensteuerpflichtigen Feinschnitts und Halberzeugnisse dazu 75 Mark für 1 Doppelzentner,

» Kautabak und Halberzeugnisse dazu 56 Mark für 1 Doppelzentner,

» Schnupftabak und Halberzeugnisse dazu

50 Mark für 1 Doppelzentner;

dabei sind 1 000 Stück Zigarren einer Menge von 7 Kilogramm, 80 Stück Kautabak einer Menge von 1 Kilogramm gleichzuwichten, wenn sich das Gewicht der Erzeugnisse nicht anderweit feststellen lässt.

(2) Sind die im Abs. 1 genannten Vorräte zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebs gefeuuchtet oder geöfft, so wird das der Vergütung zugrunde zu legende Gewicht um 20 v. H. gekürzt.

(3) Die Entrichtung der Inlandsteuer ist durch Vorlegung der Steuerquittungen nachzuweisen. Sind die Vorräte bereits versteuert bezogen, so ist der Verkäufer anzugeben, der die Versteuerung auf Verlangen nachzuweisen hat. Tabak, der von Grundstücken stammt, die nach der Fläche versteuert worden sind, ist dem nach dem Gewichte versteuerten Tabak gleichzustellen.

§ 16

- (1) Als Vergütung für den Wertzollzuschlag wird gewährt:
- für unbearbeitete ausländische Tabakblätter der Wertzollzuschlag, der nachweislich entrichtet worden ist,
 - für bearbeitete Tabakblätter, Halb- und Ganzerzeugnisse aus ausländischem Tabak der Wertzollzuschlag in Höhe des nach den Geschäftsbüchern für den verarbeiteten ausländischen Tabak nachweislich entrichteten Wertzollzuschlags.

b. Wertzollzuschlag und Gewichtszoll

Als Vergütung an Gewichtszoll für aus dem Ausland eingeführte Mengen an Tabakrippen und Tabakstengeln werden 35 Mark, an Tabaklauge 20 Mark und an Roretten 60 Mark für 1 Doppelzentner gewährt.

(2) Kann für Halb- und Ganzerzeugnisse der Nachweis der verwendeten Mengen und des darauf entfallenden Wertzollzuschlags und des Gewichtszolls gemäß Abs. 1 nicht erbracht werden, so können die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Richtigkeit der nach Abs. 1 gemachten Angaben sind auf Erfordern die Rechnungen, Bücher und sonstige Geschäftspapiere vorzulegen.

(4) Bezweifelt die Hebstelle die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, so hat sie die Anmeldung dem vorgesetzten Finanzamt (Hauptamt) vorzulegen. Dieses hat, wenn es die Bedenken teilt, unverzüglich drei ihm von der Handelskammer seines Bezirkes zu benennende Sachverständige zur gemeinsamen Prüfung zuzuziehen, die durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, ob die eingestellten Angaben als zutreffend anzusehen

sind oder nicht. Wird die Angemessenheit nicht anerkannt, so sind drei weitere Sachverständige der Handelskammer in Bremen zu befragen, deren Entscheidung endgültig ist. Fällt die Entscheidung zuungunsten des Anmelders aus, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen.

(5) Werden Angaben nach Abs. 1 und 2 nicht gemacht, so wird an Wertzollzuschlag vergütet:

- a) für unbearbeitete Tabakblätter 217 Mark für 1 Doppelzentner,
- b) für bearbeitete (entripppte) Tabakblätter 271 Mark für 1 Doppelzentner,
- c) für Halb- und Ganzerzeugnisse, insofern, als nachgewiesen wird, daß oder in welchem Anteil zu den Erzeugnissen ausländischer Tabak, gegebenenfalls ausländische Ruppen, Karotten oder Lauge verwendet worden sind,
 1. für Zigarren und Halberzeugnisse dazu 282 Mark,
 2. für Pfeifentabak und Halberzeugnisse dazu, einschließlich des nicht zigarettensteuerpflichtigen Teilschnitts 230 Mark,
 3. für Rautabak und Halberzeugnisse dazu 158 Mark,
 4. für Schnupftabak und Halberzeugnisse dazu 156 Mark

für 1 Doppelzentner. In der hiernach gewährten Vergütung ist die Vergütung an Gewichtszoll für Ruppen, Karotten und Lauge mitenthalten. Auf die Ermittlung des Gewichts von Zigarren und Rautabak findet die Bestimmung im § 15 Abs. 1 unter d Anwendung.

(6) Wird die Verwendung ausländischen Tabaks nicht nachgewiesen, so wird die Vergütung allgemein nur in Höhe der Vergütung für Inlandsteuer gewährt. Kann bei Mischungen in- und ausländischen Tabaks und bei Erzeugnissen aus solchen Mischungen lediglich das Mischungsverhältnis nicht nachgewiesen werden, so ist ein Viertel der Menge als Auslandstabak anzusehen. Als Vergütung sind in diesem Falle ein Viertel der Vergütung für Wertzollzuschlag und etwaigen Gewichtszoll und drei Viertel der Vergütung an

Inlandsteuer zu gewähren. Gemischte Einlage für Zigarren wird als Inlandstabak angesehen, sofern nicht ein Nachweis über das Mischungsverhältnis gemäß Abs. 1 unter b erbracht wird.

(7) Die Vergütung an Wertzollzuschlag und etwaigem Gewichtszoll wird in Mark Gold gewährt. Maßgebend ist das für die Vorräte tatsächlich gezahlte Aufgeld; kann seine Höhe nicht nachgewiesen werden, so beträgt das Aufgeld 700 v. H.

§ 17

(1) Bei Mischungen von ausländischem und inländischem Tabak sind die Bestandteile der Mischung in der Anmeldung mit der Bezeichnung »Teil einer Mischung« getrennt aufzuführen.

(2) Das gleiche gilt für Mischungen oder Erzeugnisse aus vergütungsfähigem Tabak und Rohstoffen, für die keine Vergütung gewährt wird (im Inland gewonnene Ruppen, Stengel usw.).

(3) Hängende oder in losen Haufen liegende Tabakblätter können nach ihrem geschätzten Gewicht angemeldet werden, wenn in der Anmeldung erklärt wird, daß ihre Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist; ihr angemeldetes Gewicht ist in der Anmeldung mit dem Vermerke »Nach Schätzung« zu versehen.

(4) Befinden sich ausländische Tabakblätter nicht mehr in ihren ursprünglichen Umschließungen, so hat der Anmelder eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß die Tabakblätter nach ihrer ursprünglichen Bezeichnung bei der Wertverzollung ausgeführt worden sind.

§ 18

Die Hebilstelle trägt die ihr übergebenen Anmeldungen in die nach Muster d zu führenden Tabakabgabenvergütungsliste ein und stellt sie den Aufsichtsbeamten zu.

Muster d

§ 19

Für die Nachprüfung der angemeldeten Vorräte gelten die Bestimmungen im § 7. Die nachgeprüften Anmeldungen sind der Hebilstelle wieder zuzuführen.

Prüfung der angemeldeten Vorräte

§ 20

Gewährung der
Vergütungen

Muster e

(1) Die Hebestelle berechnet in den zurückgelangten Anmeldungen die zu gewährenden Vergütungen. Die Berechnungen sind von einem zweiten Beamten nachzuprüfen. Die Beträge an Vergütungen werden dem Anmeldungspflichtigen mit einem Vordruck nach Muster e mitgeteilt.

(2) Gegen Empfangsbestätigung wird der Betrag der Vergütungen Verarbeiter und Inhabern von Tabaksteuerlagern auf zu entnehmende Tabaksteuerzeichen angerechnet, Tabakpflanzern und Händlern bar herausgezahlt.

(3) Die vergüteten Beträge sind als Herauszahlung auf Tabaksteuer und Zölle zu verrechnen.

§ 21

Weiterer Nach-
weis der ange-
meldeten Vor-
räte

(1) Die gemäß §§ 13 und 14 angemeldeten Vorräte der Händler und Verarbeiter sind in den nach §§ 51, 56, 57 oder 61 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen zu führenden entsprechenden Lager- und Betriebsbüchern anzuschreiben.

(2) Die Vorräte der Händler und Pflanzer und die Vorräte der Verarbeiter an nicht verarbeitungsreifem inländischen Tabak sind nach beendeter Prüfung (§ 19) unter Wahrung ihrer Inlandseigenschaft in ein Lager (§ 49 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) aufzunehmen.

(3) Pflanzer, die nichtverarbeitungsreifen inländischen Tabak bearbeiten oder versteuerten Tabak, einschließlich Ruppen, Stengel usw. im Besitz haben, gelten als Händler.

3. Schlußbestimmungen

§ 22

Das Tabaknachsteuereinnahmebuch sowie das Anmeldungs-
buch und die Anmeldungsliste sind nebst Belegen bis zum
1. August 1920 an das Finanzamt (Hauptamt) und von
diesem dem Landesfinanzamt zur Prüfung einzufinden. Die
Prüfung muß bis zum 31. März 1921 beendet sein.

§ 23

Die Unterlassung und die unrichtige Ausstellung einer
Anmeldung werden, sofern nicht die Hinterziehungsstrafen
des Vereinzollgesetzes oder des Tabaksteuergesetzes Platz
greifen, mit einer Ordnungsstrafe aus § 70 des Tabak-
steuergesetzes geahndet.

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk
Hebebezirk

Muster a
 (Tabnchft. D. § 3)

Tabaknachsteuer-Anmeldungsbuch

Enthält Blätter, die mit einer an-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

..... den ten 19

(Siegel)

Anleitung

1. Sämtliche Tabaknachsteuer-Anmeldungen sind sofort nach ihrer Abgabe in das Anmeldebuch, Spalten 1 bis 4, einzutragen.
2. Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung der Tabaknachsteuer ergeben, sind für jede Steuerklasse auf volle Pfennige nach oben aufzurunden.
3. Das Anmeldebuch ist mit seinen Belegen und dem Tabaknachsteuer-Einnahmebuch bis zum 1. August 1920 dem Finanzamt (Hauptamt) vorzulegen.
4. Nach Bedarf können weitere Spalten hinzugefügt werden.

| Lau- fende Nr. | Des Anmelders | | Tag, an dem die An- meldung abgegeben ist | Die Tabaknachsteuer beträgt | | Auf die Tabaknachsteuer | |
|----------------------|---------------|---------|--|---|----------|---|----------|
| | Name | Wohnort | | nach den vollen Sätzen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes | M. Pf. | nach Ermäßi- gung gemäß § 86 des Ge- setzes usw. | M. Pf. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

Nr. des Anmeldungsbooks**Muster b**
(Tabaknachst. O. § 6)

Aufforderung zur Entrichtung der Tabaknachsteuer

An Tabaknachsteuer sind von Ihnen zu entrichten:

| | | |
|---|----------------|------------|
| a) für Zigarren | M | Pf. |
| b) für Zigaretten | M | Pf. |
| c) für feingeschnittenen Rauchtabak | M | Pf. |
| d) für Pfeifentabak | M | Pf. |
| e) für Rautabak | M | Pf. |
| f) für Schnupftabak | M | Pf. |
| g) für Zigarettenhüllen | M | Pf. |
| zusammen | M | Pf. |
| Hiervon sind bereits entrichtet | <u>M</u> | <u>Pf.</u> |
| bleiben zu entrichten... . | M | Pf. |

in Worten

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag bis zum 1920 bei einzuzahlen.

....., den ten Januar 1920

An
Herrn, Frau
die Firma

in

Quittung
Betrag erhalten.
Tabaknachsteuer-Einnahmebuch Nr.
....., den ten 1920

(Stempel)

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk

Muster c

(Tabnchft. D. § 13)

Gebebezißk

Nr. der Tabak-
abgabenvergütungsliste

Anmeldung

des zu

über im freien Verkehre befindliche Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln, Strünken, Geizen und Abfällen von Tabak, an Tabaklauge, an Tabakhalberzeugnissen und nicht tabaknachsteuerpflichtigen Tabakerzeugnissen.

Ich — Wir — versicher hiermit, daß die Anmeldung alle Vorräte der vorstehend genannten Art, die sich in meinem — unserm — Besitz oder Gewahrsam befinden, enthält und daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den Januar 1920

(Firma)

(Unterschrift des Anmelders)

* Nach Bedarf können weitere Spalten hinzugefügt werden.

1. Vorräte an

| Lau- fende Nr. | Anmeldung | | | | | | | | Prüfungsbefund | | | | | | | |
|----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------|------------------|--|----------------------------|-------------------|-------|-----------------|------------------|------------------|--|-------------------------------------|--|--|--|
| | Der Packstücke | | Roh- gewicht | Rein- gewicht | Beträg der ent- richteten Inland- steuer | Be- mer- kun- gen | Der Packstücke | | Roh- gewicht | Rein- gewicht | Bem- erkungen | Vom Rein- gewichte sind abzuziehen 20 v. H. für Au- feuchtung | Bleibt ver- gütungs- fähig | | | |
| | Zahl | Be- zeich- nung | | | | | kg | 1/100 | kg | 1/100 | M | Pt. | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | | | |

2. Vorräte an

| Lau- fende Nr. | Anmeldung | | | | | | | | Prüfungsbefund | | | | | | | |
|----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------|------------------|--|----------------------------|-------------------|-------|-----------------|------------------|------------------|--|-------------------------------------|--|--|--|
| | Der Packstücke | | Roh- gewicht | Rein- gewicht | Beträg der ent- richteten Inland- steuer | Be- mer- kun- gen | Der Packstücke | | Roh- gewicht | Rein- gewicht | Bem- erkungen | Vom Rein- gewichte sind abzuziehen 20 v. H. für Au- feuchtung | Bleibt ver- gütungs- fähig | | | |
| | Zahl | Be- zeich- nung | | | | | kg | 1/100 | kg | 1/100 | M | Pt. | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | | | |

*) Nicht auszufüllen, wenn die Vergütung nach den im § 16 Abs. 5 der Tabaknachsteuer-Ordnung angegebenen Sätzen gewährt werden soll.

inländischem Tabak usw.

Berechnung der Vergütungen

ausländischem Tabak usw.

Berechnung der Vergütung

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk

Hebestelle

Muster d
(Tablnchst. D. § 18)

Tabakabgabenvergütungsliste

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den 19

(Siegel)

Anleitung

1. In die Liste sind sämtliche Anmeldungen nach Muster c alsbald nach ihrem Eingang einzutragen.
2. Die Liste nebst Belegen ist bis zum 1. August 1920 dem Finanzamt (Hauptamt) vorzulegen.
3. Nach Bedarf können weitere Spalten hinzugefügt werden.

Nr. der Tabakabgabenvergütungsliste**Muster e**
(Tabakf. D. § 19)

Benachrichtigung über zu gewährende Tabakabgabenvergütung

Als Tabakabgabenvergütung für die von Ihnen angemeldeten im freien Verkehre befindlichen Vorräte an unbearbeiteten Tabakblättern usw. werden Ihnen gewährt

| | | |
|-----------------|------------|--|
| <u>./-</u> | <u>./-</u> | <u>Pf.</u> Inlandssteuer und Ersatzstoffabgabe*) |
| <u>./-</u> | <u>./-</u> | <u>Pf.</u> Wertzollzuschlag und Gewichtszoll für |
| <u>zusammen</u> | <u>./-</u> | <u>Pf.</u> Rüppen, Karotten und Lauge*) |

in Worten

Sie werden ersucht,
Tabaksteuerzeichen in Höhe dieses Betrags mittels Bestellzettels bei
..... unter Vorlegung dieses Schreibens nach Vollziehung der Quittung
zu entnehmen*)
den vorstehenden Betrag bei unter Vorlegung dieses
Schreibens nach Vollziehung der Quittung bis zum
abzuheben; andernfalls wird Ihnen der Betrag auf Ihre Kosten übersandt werden*).

den ten 1920

Quittung

An
Herrn, Frau
die Firma
in den ten 1920

Vorstehenden Betrag habe ich
durch unentgeltliche Verabfolgung von
Steuerzeichen*)
bar*) erhalten.

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Verordnung über weitere Ermäßigungen der Tabaksteuer

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Tabaksteuersätze des § 5 Abs. 1 Abteilung A, B und C des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1667) bei einem Aufgeld von mehr als 3,13 Mark zu ermäßigen, und zwar für Zigarren über die im § 86 des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Höchstgrenze von 50 v. H. hinaus bis zu 75 v. H. und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag, für Zigaretten in den fünf höchsten Steuerklassen bis zu 50 v. H. und für feingeschnittenen Rauchtabak in den beiden obersten Klassen bis zu 20 v. H. zu ermäßigen. Die Tabaksteuer für Zigaretten darf jedoch nicht unter den Betrag von 87 Mark für tausend Stück, für feingeschnittenen Rauchtabak nicht unter den Betrag von 32 Mark für ein Kilogramm ermäßigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Tabaksteuergesetze vom 12. September 1919 in Kraft.
